

# **Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft**

Vom 15. März 2005

GS 35.0478

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Sie regelt

- a. den Pool für Schulorganisation und Schulentwicklung  
darin
  1. die Vergütung Dritter für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an den Schulen (Zusatztätigkeiten);
  2. die Vergütung ausserhalb des Berufsauftrags übernommener Tätigkeiten der Lehrperson (Spezialfunktionen) mit Ausnahme der Stundenplanlegung Sekundarstufe I und II sowie der Informatikbetreuung Sekundarstufe I;
- b. die Leistung von Mehrlektionen;
- c. die Stundenplanlegung der Sekundarstufen I und II;
- d. die Informatikbetreuung der Sekundarstufe I.

### **§ 2 Leistungsabgeltung**

<sup>1</sup> Die in dieser Verordnung aufgeführten Tätigkeiten werden zeitlich kompensiert. Vergütungen werden nur ausgerichtet, wenn eine zeitliche Kompensation nicht möglich ist.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann im Rahmen der verfügbaren Poolmittel gemäss § 9 auch andere, nicht in dieser Verordnung aufgeführte Tätigkeiten vergüten.

<sup>3</sup> Die Schulleitung vereinbart mit der Lehrerin oder dem Lehrer die Art der Leistungsabgeltung.

### § 3 Auslagenersatz

Der Auslagenersatz erfolgt gemäss der Verordnung vom 15. Juni 1999<sup>1</sup> über den Auslagenersatz.

### § 4 Zusatztätigkeiten

<sup>1</sup> Vergütungen oder Lektionentlastungen werden ausgerichtet, soweit sie nicht durch spezielle Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der Lehrperson in den Berufsauftrag integriert sind, für

- a. die in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten;
- b. Mehrarbeit in Projekten.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen vereinbaren mit der Lehrperson die Art der Leistungsabgeltung

<sup>3</sup> Die Vergütungen, wie auch die Entlastungen gelten in der Regel pro Schuljahr.

<sup>4</sup> Die Schulleitungen führen so genannte Stundenbuchhaltungen.

<sup>5</sup> Der Schulträger trägt die Kosten. Die Aufteilung erfolgt gemäss Finanzausgleichsgesetz.

### § 5 Spezialfunktionen

Spezialfunktionen sind in den Anhängen beschrieben.

### § 6 Mehrlektionen, Entlastungslektionen

<sup>1</sup> Als Mehrlektionen werden die über die Zahl der so genannten Jahrespflichtstunden hinausgehenden angeordneten Unterrichts- oder Arbeitsstunden bezeichnet.

<sup>2</sup> Semester- und Jahresaufträge der Schulleitung, die aus pensentechnischen oder organisatorischen Gründen übernommen werden müssen und die zur Überschreitung der Jahrespflichtlektionenzahl führen, sind keine Mehrlektionen, sofern eine Kompensation in der Stundenbuchhaltung erfolgt.

<sup>3</sup> Es können höchstens insgesamt 4 Jahresmehr- oder Jahresminuslektionen pro Lehrperson auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

<sup>4</sup> Überschreitungen bedürfen für den Bereich der Volksschulen der Genehmigung durch das Amt für Volksschulen, für den Bereich der weiterführenden Schulen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung oder der Schulleitungskonferenz der Gymnasien.

<sup>5</sup> Mehrlektionen sind in der Regel über eine zeitliche Kompensation im folgenden Schuljahr abzutragen.

<sup>6</sup> Bei Anstellungen an verschiedenen Schulen mit verschiedenen Pflichtlektionenzahlen erfolgt die Berechnung allfälliger Mehrlektionen aus dem Verhältnis der Lektionen an anderen Schulen zu den Pflichtlektionen am Hauptschulort.

<sup>7</sup> Können bezahlte Mehrlektionen wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls, sowie während der Dauer eines Einsatzes im Rahmen von öffentli-

chen Dienstleistungen, sowie während der Dauer vom Arbeitgeber nicht angeordneter Absenzen, nicht geleistet werden, besteht nach einer Abwesenheit von einer Woche kein Anspruch mehr auf Vergütung. Bei Abwesenheit aus den gleichen Gründen während der zeitlichen Kompensation darf die Stundenbuchhaltung nicht belastet werden..

<sup>8</sup> Entlastungslektionen können innerhalb des Pensums bei Übernahme von anderen Aufgaben innerhalb des Schulbereiches gewährt werden.

<sup>9</sup> Bei Entlastungen aller Art werden keine Mehrlektionen vergütet. Sie sind zeitlich zu kompensieren.

## § 7 Berechnungen

Die Stundenlöhne werden wie folgt berechnet:

- a. über das Vollpensum hinausgehende Unterrichtslektion  
= Jahresgehalt : (Pflichtlektionen x 52)
- b.<sup>1</sup> ordentliche Unterrichtslektion = Jahresgehalt : (Pflichtlektionenzahl x 39)
- c. Verwaltungsstunde = Jahresbesoldung : 2'192.4 Stunden

## § 8 Umrechnung

Für die Umrechnung von Arbeitsstunden in Lektionen gilt folgender Umrechnungsfaktor: Pflichtlektionenzahl : 42 Stundenwochen

## B. Schulpool

### § 9 Schulpool, Grösse

<sup>1</sup> Die Schulträger leisten den Schulen für Tätigkeiten, die zusätzlich zur Unterrichtserteilung erbracht werden, die folgenden Beiträge.

<sup>2</sup> Die Vergütung für die Kindergärten und Primarschulen beträgt 500 Fr. für jede Klasse.

<sup>3</sup> Die Vergütung für die Sekundarstufe I und II beträgt:

- a. Sockel 5'000 Fr. ;
- b. 700 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe I;
- c. 900 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe II.

<sup>4</sup> Die Vergütungen können in Entlastungslektionen umgerechnet werden.

<sup>5</sup> Die jährlichen Entlastungslektionen werden wie folgt angerechnet :

- a. für die Primarschule 3'600 Fr.;
- b. für die Sekundarstufe I 4'500 Fr.;
- c. für die Sekundarstufe II 5'900 Fr.

<sup>6</sup> Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Schule der Primarschulstufe, der Sekundarstufe I und II folgende Beträge:

<sup>1</sup> Fassung vom 1. November 2011 (GS 37.721), in Kraft seit 1. Januar 2012.

- a. bis zu 9 Klassen einen Sockelbetrag von 1'000 Fr., ab 10 Klassen einen Sockelbetrag von 2'000 Fr. ;
- b. pro Klasse den Betrag von 300 Fr.

### **§ 10 Schulpool, Verteilung und Rechenschaft**

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Mittel vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt gegenüber dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

### **§ 11 Informatikbetreuung**

<sup>1</sup> An den Schulen der Sekundarstufe I wird den Schulleitungen für die Informatikbetreuung folgende Vergütung ausgerichtet:

- a. 4'500 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2. - 4. Klassenzüge bis 9 Klassen und mindestens 13 Computern (exklusive Peripheriegeräte);
- b. 9'000 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2. - 4. Klassenzüge ab 10 Klassen und mehr als 20 Computern (exklusive Peripheriegeräte).

### **§ 12 Gesamtstundenplan**

<sup>1</sup> Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes auf der Sekundarstufe I und auf der Sekundarstufe II wird eine Lektionentlastungen gewährt.

<sup>2</sup> Die Entlastung beträgt:

- für 1 - 9 Klassen 1 Lektion,
- für 10-29 Klassen 2 Lektionen,
- für 30-49 Klassen 3 Lektionen,
- für 50-69 Klassen 4 Lektionen,
- für 70-89 Klassen 5 Lektionen,
- für 90 und mehr Klassen 6 Lektionen.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Entlastung an den Gymnasien werden die Klassen der beiden Semester zusammengezählt.

<sup>4</sup> Die der Schule zustehenden Mittel für die Aufstellung des Gesamtstundenplans können nach den Ansätzen in § 9 Absatz 4 und den Entlastungslektionen gemäss § 12 Absatz 2 dem Schulpool zugeführt werden.

<sup>5</sup> Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes an den Primarschulen und den Kindergärten wird keine besondere Entlastung gewährt. Die Tätigkeit wird mit dem Schulpool gemäss § 9 Absatz 2 abgegolten.

## C. Abgeltung anderer Leistungen

### § 13 Betreuung technischer Einrichtungen

<sup>1</sup> An Schulen der Sekundarstufe II können die Schulleitungen Lehrkräfte beauftragen, die Betreuung technischer Einrichtungen - sofern dies nicht durch schuleigenes oder externes Fachpersonal erfolgt - zu übernehmen. Vergütungen oder Entlastungen für diese Aufgaben sind schulindividuell festzulegen und dem Schulpool zu belasten oder dem Berufsauftrag anzurechnen.

<sup>2</sup> An Schulen der Sekundarstufe I, der Primarstufe und des Kindergartens erfolgt die Vergütung oder Entlastung ausschliesslich aus dem Schulpool oder wird dem Berufsauftrag angerechnet.

### § 14 Auslagenersatz für Arbeitswochen, Schullager, Klassenaustausch, Sprachaufenthalt und Bildungsreisen

<sup>1</sup> Als Auslagenersatz für Arbeitswochen, Klassenaustausch und Sprachaufenthalt, die ausserhalb des eigenen Schulorts durchgeführt werden, wird den höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz gemäss der Verordnung vom 15. Juni 1999<sup>1</sup> über den Auslagenersatz gewährt.

<sup>2</sup> Für Schullager wird den Leitern und Leiterinnen (maximal 2 pro Klasse) pro Woche und Person 200 Fr. für Unterkunft und Verpflegung vergütet.

<sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenzen der Sekundarstufe II legen Kostenobergrenzen fest. Für Bildungsreisen wird den höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz bis zu maximal 700 Fr. entschädigt.

### § 15 Mehrjahrgangsklassenunterricht

<sup>1</sup> Für den Unterricht an einer Mehrjahrgangsklasse der Primarschule, ausgenommen Kleinklassen, werden bei 2-3 Schuljahrgängen eine Mehrlektion und bei 4-5 Schuljahrgängen zwei Mehrlektionen vergütet.

<sup>2</sup> Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Klasse aus 14 oder mehr Schülerinnen und Schülern besteht.

### § 16 Betreuung

<sup>1</sup> ...<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Im Bereich der Volksschule ist der Betrag durch das Amt für Volksschulen, im Bereich der weiterführenden Schulen durch die Schulen zu budgetieren.

### § 17 Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> bis <sup>3</sup> ...<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Beansprucht die Tätigkeit weniger als eine Arbeitsstunde (60 Minuten), so ist sie in halben Stunden abzurechnen.

<sup>1</sup> GS 33.691, SGS 153.15

<sup>2</sup> Aufgehoben am 12. März 2013 (wg. GS 38.81), mit Wirkung ab 1. Juni 2013.

<sup>3</sup> Aufgehoben am 12. März 2013 (wg. GS 38.81), mit Wirkung ab 1. Juni 2013.

<sup>5</sup> ...<sup>1</sup>

<sup>6</sup> Die Tätigkeit der Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der weiterführenden Schulen, die im Schuldienst tätig sind, wird entsprechend der Besoldungseinreihung vergütet. Diese Vergütung kann in Entlastung umgewandelt werden. Für die Umwandlung in Unterrichtslektionen ist § 8 massgebend.

## § 18 Referate

<sup>1</sup> bis <sup>3</sup> ...<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Mitarbeitende des Kantons erhalten keine Vergütung. Teilzeitbeschäftigten im kantonalen Dienst, sofern sie nicht im Rahmen ihres Amtsauftrages handeln, kann eine solche ausgerichtet werden.

<sup>5</sup> Im Bereich der Volksschule ist der Betrag durch das Amt für Volksschulen, im Bereich der weiterführenden Schulen durch die Schulen zu budgetieren.

## D. Weitere Bestimmungen

### § 19 Ausgleich

<sup>1</sup> Für die in dieser Verordnung aufgeführten und gestützt auf diese Verordnung zur Anwendung kommenden Beträge gilt die im Personaldekret vom 8. Juni 2000<sup>3</sup>, Anhang II, aufgeführte Lohntabelle 2005 als 100% Basis.

<sup>2</sup> Wird die im Personaldekret, Anhang II, aufgeführte Lohntabelle auf den 1. Januar eines Jahres erhöht, erhöhen sich auf den gleichen Zeitpunkt hin auch die in dieser Verordnung aufgeführten Beträge um den gleichen Prozentsatz.

### § 20 Schlussbestimmungen

Aufgehoben werden

- a. die Verordnung vom 14. Januar 1992<sup>4</sup> über Schulvergütungen an den Volksschulen;
- b. die Verordnung vom 7. November 1995<sup>5</sup> über Schulvergütungen an den weiterführenden Schulen und den Berufsschulen.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

<sup>1</sup> Aufgehoben am 12. März 2013 (wg. GS 38.81), mit Wirkung ab 1. Juni 2013.

<sup>2</sup> Aufgehoben am 12. März 2013 (wg. GS 38.81), mit Wirkung ab 1. Juni 2013.

<sup>3</sup> GS 33.1248, SGS 150.1

<sup>4</sup> GS 31.15, SGS 156.14

<sup>5</sup> GS 32.322, SGS 156.11

**Vademekum**

Erlasstitel	Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft
SGS-Nr.	156.11
GS-Nr.	35.0478
Erlass-Datum	15. März 2005
In Kraft seit	1. August 2005
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Juni 2013

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>